- 29. 1. Ist über die Zuläffigfeit des Rechtswegs auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu entscheiden?
- 2. Steht dem durch eine Beschlagnahme gemäß § 64 Abs. 4 des Reichsstempelgesets vom 15. Juli 1909 betroffenen Dritten die Widerspruchsklage zu?

GBG. § 13. BBD. § 547 Nr. 1, § 771.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1913 i. S. Hannoversche Papierwaarenfabrik B. (M.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 504/12.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlanbesgericht Celle,

Die Steuerbehörde hat zur Sicherstellung von Abgaben, Strafe und Kosten, die durch die Ingebrauchnahme eines im Besitze des Kausmanns R. (früheren Angestellten der Klägerin) besindlichen Krastssahrzeugs auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 erwachsen waren, das Krastsahrzeug in Beschlag genommen. Die Beschlagnahme ist wegen einer Steuerschuld der Klägerin von 80 M, im übrigen wegen einer solchen des K. in Höhe von 160 M und wegen der gegen diesen verhängten Strafe von 400 M, zuzüglich 10,95 M Kosten des Strasversahrens, ersolgt. Die Klägerin beshauptete, daß das Krastsahrzeug ihr Eigentum sei, und erhob gegen den Fistus Klage mit dem Antrage, die Beschlagnahme für unzuslässig zu erklären und den Fiskus zur Erstattung gewisser durch die Unterbringung des Wagens entstandener Kosten zu verurteilen. Dieser beantragte, indem er insbesondere den Rechtsweg für unzulässig hielt, die Abweisung der Klage.

Das Landgericht erklärte die Beschlagnahme insoweit für unzuslässig, als sie wegen der von R. zu entrichtenden Steuer und Strafe nebst den Kosten des Strasversahrens erfolgt war, und wies im übrigen die Klage ab. Der Beklagte legte Berufung ein, und das Oberlandesgericht wies aus sachlichen Gründen die Klage in vollem Umfange ab. Die Revision der Klägerin hatte nur insoweit Ersolg, als die Klage, soweit sie in die Berufungsinstanz gediehen war, wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen wurde.

Grunbe:

"Die Rlägerin macht ber von ber Steuerbehorbe angeordneten Beschlagnahme gegenüber ihr Eigentum an bem Rraftfahrzeuge geltend, verfolgt also einen vermögensrechtlichen Anspruch. Der Bert bes Beschwerbegegenstandes erreicht bei weitem nicht ben Betrag von 4000 M (§ 546 BBD.). Die Klägerin glaubt aber die Zulässigteit ber Revision baraus herleiten zu konnen, bag es sich um einen Rechtsftreit über einen Anspruch handle, für den die Landgerichte ohne Rudficht auf ben Wert bes Streitgegenstandes zuftanbig feien (§ 547 Nr. 2 BPD.). In Betracht kommt, wie auch die Revision nicht verkennt, lediglich § 94 RStempy. vom 15. Juli 1909. Er bestimmt: "In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung ber in diesem Gesetze festgeftellten Abgaben ift ber Rechtsweg zulässig. . . . Ruftandig sind ohne Rudficht auf den Wert des Streitgegenstandes bie Landgerichte. . . . " Der Rechtsweg ist danach eröffnet, wenn über die Sohe der Steuer ober über die Steuerpflicht überhaupt, insbesondere nach der Richtung gestritten wird, ob der in Anspruch Genommene für die Steuer haftet. Ein solcher Streit liegt gegenwärtig nicht vor. Es ist außer Zweifel, daß die Steuer und die Strafe (einschlieflich ber Roften), die in der zweiten Inftanz allein noch in Frage waren, vom Kaufmann R. geschuldet werden. Nicht

um die Steuerschuld oder die Person bes Schuldners wird gestritten. fondern nur um die Bulaffigfeit ber Befchlagnahme. Die Klägerin will sie beshalb verneint wissen, weil der beschlagnahmte Rraftwagen ihr Eigentum fei; bas in § 64 Ubf. 4 RStemps. ber Rollbehörde eingeräumte Recht, das Rraftfahrzeug gur Sicherstellung ber vorent= haltenen Abgabe, ber Strafe und ber Roften in Beschlag zu nehmen. erstrecke sich nicht auf bas bem Schuldner nicht gehörenbe Rahrzeug, bas dieser auf Grund eines Raufvertrags mit Eigentumsvorbehalt in Gebrauch genommen habe. Der Austrag eines berartigen Streites betrifft auch bei ber weitesten Auslegung bes Gefetes nicht bie Berpflichtung zur Entrichtung ber im Reichsftempelgefete festgeftellten Abgabe. Es foll vielmehr entschieden werben, ob bas Rraftfahrzeug, burch bessen Ingebrauchnahme die Abgabenschuld verwirft ist, ohne Rücklicht auf bas Eigentum eines Dritten beschlagnahmt werden barf. Für diese Entscheidung ist die ausschließliche Auständigkeit der Landgerichte weber burch bas Reichsrecht noch burch bas (preußische) Landesrecht vorgeschrieben.

Rann daher die Rulässigkeit der Revision nicht auf § 547 Nr. 2 RBD. gestützt werden, so unterliegt boch das Berufungsurteil insoweit ber Nachprufung, als es bie Bulaffigfeit bes Rechtswegs bejaht. Dabei steht eine Brozegvoraussehung in Frage, von deren Borbandensein die Statthaftigkeit des Berfahrens abhängt. Ihr Dasein hat bas Gericht von Amts wegen und ohne Rücksicht auf etwaige Erklärungen der Barteien zu prüfen. Fehlt es an einer solchen, ist also vorliegend ber Rechtsweg unjulaffig, so ift die Rlage wegen bieses Mangels abzuweisen. Die vom Berufungsrichter ausgesprochene Abweisung war ungerechtfertigt und stellt die Rlägerin auch un= gunftiger, als ein Urteil, das nur Prozegurteil ift (vgl. den Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 19. Oftober 1908, Entsch. des RG.'s in Rivill. Bb. 70 S. 179 flg., insbesondere S. 184, 185). Daß bie Rulaffigkeit bes Rechtswegs in jeder Lage bes Rechtsftreits und namentlich auch noch in der Revisionsinstanz von Amis wegen zu prüfen ist, hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 17 S. 176; Gruchots Beitr. Bb. 52 S. 441).

Das Ergebnis bieser Prüfung ist im gegenwärtigen Falle, baß bem Berufungsrichter nicht beigetreten werden kann. Er entnimmt seine Besugnis zur sachlichen Entscheidung aus der preußischen Ber=

ordnung, betr. das Berwaltungszwangsverfahren ufm., vom 15. Dopember 1899 (SS. S. 545). Die §§ 19. 53 liefen Die Widerspruchsflage gegen eine Bollftreckungspfändung ober eine Arrestpfändung entsbrechend bem § 771 BBD. ju. Dabei ist aber nicht berückfichtigt, daß es sich nicht um eine Pfandung gemäß jener Berordnung handelt. Im § 53 Sat 2 ift ausdrücklich bestimmt: "Die Borfchriften der Boll- und Steuergesete über die Beschlagnahme 3011= und steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch (burch bie Vorschrift in Sat 1) nicht berührt". Hier ift nun die Beschlagnahme bes Kraftwagens auf Grund bes 8 64 Abf. 4 RStemply, erfolat. Ru untersuchen war also, ob dieser Beschlagnahme gegenüber ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch wegen angeblicher Berletung bes Eigentums ber Rlägerin an ber beschlagnahmten Sache besteht. Daß bas Reichsftempelgefen über diefe Frage nichts enthält, ift bem Berufungerichter zuzugeben. Aber es war weiter zu erörtern, ob nicht bie Landesgesetzgebung ben orbentlichen Gerichten unterfagt, über bie Streitfrage zu befinben.

Der Berufungerichter ftellt bie Beschlagnahme gemäß bem Steuergesete ichlechthin ber Pfandung im Wege bes Bermaltungs. zwangsverfahrens gleich. Darin fann ihm nicht gefolgt werben. Die Bfandung richtet fich gegen bas gesamte ber Broangsvollftredung unterworfene Vermögen des Schuldners der Beträge, die in jenem Berfahren beigetrieben werben follen ober beren Beitreibung, fomeit bies überhaupt geboten und julaffig ift, burch Arreft gesichert werden foll. Sie bezwedt die Aneignung bes Bertes ber gepfändeten Sachen behufs Befriedigung megen ber Gelbforberung bes Fistus ober ber juriftischen Person, ber bie Gingiehungsbefugnis ohne vorheriges qe= richtliches Verfahren verliehen worden ift. Anders verhält es fich mit ber Beschlagnahme nach § 64 RStempG. 3mar sprechen sich weber bas Gefet noch die Materialien über die Rechtsnatur diefer Beschlagnahme aus. Aber es unterliegt keinem Bebenken, fie ber Beschlagnahme nach § 14 bes Bereinszollgesehes vom 1. Juli 1869 (NGBl. S. 317) gleichzustellen. Die zollpflichtige Ware kann bis gur Entrichtung bes Rolles von der Rollbehörde gurudbehalten ober mit Beschlag belegt werden. Dabei handelt es sich um eine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt verhängte Magregel gegen die beftimmte Sache, die ben Gegenftand ber Berzollung bilbet: fie wird

burch eine öffentlichrechtliche Befigergreifungshandlung zugunften bes Staates zur Sicherung der Feststellung und der Erfüllung der Rollpflicht im öffentlichen Interesse ber Verstrickung unterworfen, mithin nicht im Sinne bes burgerlichen Rechtes gepfändet, sondern fraft öffentlichen Rechtes beschlagnahmt (vgl. Hoffmann zu § 14 BBG. Anm. 1, 9 in Stengleins Rommentar zu den ftrafrechtlichen Mebengeseten 4. Aufl. Bb. 2 S. 32, 34). Das gleiche gilt von ber Beschlagnahme bes Rraftfahrzeugs zur Sicherstellung ber Steuer, ber Strafe und ber Roften. Auch hier wird bas fteuerpflichtige Fahrzeug burch einen öffentlichrechtlichen Willensaft ber Steuerbehörde in Besit genommen, damit die Feststellung ber Steuerschuld und ihr Eingang tunlichst gesichert werbe. Es ist also nicht von einer Bollftredungsmaßnahme gegen bas Bermögen bes Schuldners als folches die Rede und barum auch der § 53 der Verordnung über bas Verwaltungszwangsverfahren in Berbinbung mit § 19 baselbst um so weniger anwendbar, als bort auf bas Sonderrecht der Beschlagnahme in Roll- und Steuersachen verwiesen ist. Belten für biefes bie §§ 53, 19 a. a. D. nicht, so entscheibet in Ermangelung anderweiter Bestimmungen für bie Bulaffigkeit bes Rechtswegs ber preußischrechtliche Grundsat, ber auch für die Broving hannover maggebend ist (Art. I ber Verordnung vom 16. September 1867. GS. S. 1515). baß Eingriffe in das Privateigentum fraft ber Betätigung ber öffentlichen Gewalt im Rechtswege nicht gerügt werden konnen. Die Gerichte burfen nicht aussprechen, daß ein solcher Eingriff in Ausubung staatlicher Hoheitsrechte zulässig ober unzulässig sei (88 35, 36 ber Berordnung vom 26. Dezember 1808, GS. von 1806/08 S. 464; Rabinettsorder bom 4. Dezember 1831, GS. S. 255; Entsch. bes 98G.'s in Livill. Bd. 79 S. 428. 4291 Nur die etwaige Ent= schädigungefrage - die hier nicht zu beantworten ift - gehört vor die prdentlichen Gerichte.

Der Berufungsrichter hat daher zu Unrecht in der Sache selbst entschieden, wobei noch zu bemerken ist, daß ihm, soweit die Beschlagnahme wegen der Strase und der Rosten des Strasversahrens in Betracht kommt, eine solche Entscheidung in keinem Falle zustand, da die Beschlagnahme zu strasprozessualen Zwecken erfolgt ist und deshalb ihre Rechtmäßigkeit durch das Zivilgericht nicht nachgeprüst werden kann (Entsch. des MG.'s in Zivils. Bd. 71 S. 271)."...